

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Kiessandtagebau Reinsdorf“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 28. Mai 2019

Die Kieswerk Reinsdorf GmbH, Reinsdorfer Straße 29, 08066 hat am 3. September 2018 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Vorhabens „Kiessandtagebau Reinsdorf“ beantragt. Das ursprüngliche Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juli 1996 (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Fassung der Planänderungsbeschlüsse vom 22. August 2001, 4. Juli 2003 und 24. Februar 2011 planfestgestellt.

Die beantragte Änderung beinhaltet die Verlängerung des Zeitraumes für den Kiesabbau, da die Restauskiesung der Lagerstätte noch nicht komplett stattgefunden hat, und die Wiedernutzbarmachung des Vorhabens Kiessandtagebau Reinsdorf. Der Verlängerungszeitraum umfasst circa zehn Jahre. Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes von insgesamt 37,19 ha bleibt bestehen. Das Vorhaben ändert sich nicht gegenüber dem genehmigten Stand.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist in Verbindung mit Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Der Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 3. September 2018 gestellt; damit wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem 16. Mai 2017 eingeleitet. Gemäß § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind damit die Vorschriften des UVPG über die Vorprüfung des Einzelfalls in der seit dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwenden.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung oder Erweiterung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag auf Überprüfung der UVP-Pflicht und Feststellung des Genehmigungsverfahrens für die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses zum Betreiben des Kiessandtagebaus Reinsdorf vom 3. September 2018 (20 Seiten, G.U.B. Ingenieur AG)
- Ergänzung der Antragsunterlagen zum Antrag auf Überprüfung der UVP-Pflicht vom 26. März 2019 (8 Seiten, G.U.B. Ingenieur AG)

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Zu prüfen war, ob geplante Änderung des Vorhabens (zeitliche Verlängerung) und die genehmigten unwesentlichen Änderungen (Erweiterung der Gewinnungsfläche, Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis) erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Durch die geplanten und die genehmigten unwesentlichen Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes

vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 28. Mai 2019

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter